

Studienordnung für den
Masterstudiengang

Biomedizin

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Gemäß der Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom Dezember 2015 hat die Medizinische Hochschule Hannover am 14.06.2017 die folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Biomedizin, der von der Medizinischen Hochschule Hannover angeboten wird.

§ 2 Zuständigkeit (Studienkommission)

(1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studienordnung ist gem. §45 NHG die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig, die/der die Organisation und Weiterentwicklung des Studiums an eine Studienkommission übertragen kann, die aus Mitgliedern der am Biomedizin-Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Institute gebildet wird. ²Der Studienkommission gehören in der Regel sechs Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist, sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. ⁵Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt die Studienkommission eine/n Nachfolger/in für die Benennung durch den Senat vor.

(2) ¹Die Studienkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Die Studienkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Die Studienkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen der Studienkommission wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission festzuhalten.

(4) ¹Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die Studienkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer von ihr beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor, führt sie aus und berichtet der Studienkommission laufend über diese Tätigkeit.

(5) ¹Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Studienkommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Studienziel

¹Ziel der Ausbildung der Studierenden im forschungsorientierten Masterstudiengang Biomedizin ist die Vermittlung einer sowohl wissenschaftlichen als auch berufsqualifizierenden Ausbildung im Bereich der biomedizinischen Forschung. ²Im Vordergrund steht der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden befähigen, durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Biomedizin in Forschung, Entwicklung und Verwaltung die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen.

³Neben der Vermittlung einer fundierten fachlichen Ausbildung sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen berufsqualifizierend ausgebildet werden. ⁴Hierzu gehören Module in Bioinformatik, Verantwortung in der Biomedizin und „Scientific Writing“ sowie der integrative Erwerb von Handlungs-, Medien-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen.

⁵In der Ausbildung sind theoretische und praktische Anteile eng miteinander verknüpft. ⁶Anwendungsnahe Aspekte werden betont und u.a. in zwei mindestens 6-wöchigen Laborpraktika und der Masterarbeit intensiv vermittelt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Es muss ein erfolgreich abgeschlossenes biowissenschaftliches Bachelorstudium vorliegen.

²Ausländische Studierende müssen eine erfolgreiche Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-3) oder eine vergleichbare Prüfung vorweisen. ³Näheres regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ³Das Studium ist modular aufgebaut. ⁴Die Gestaltung des individuellen Studiums ergibt sich aus den Angeboten des Modulkatalogs im Wahlpflichtbereich, der kontinuierlich aktualisiert wird.

§ 6 Studienberatung

¹Für das Studium Biomedizin wird eine Studienberatung durch die/den für den Studiengang zuständige/n Programmverantwortliche/n und durch die Studiengangskoordination angeboten. ²Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- Auslandsaufenthalte,
- externe Laborpraktika und Masterarbeiten,
- nach nicht bestandene Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

¹Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung vermitteln. ²Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit).

³Vorlesung:

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

⁴Übung:

Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoff, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in Fachmethodik unter Mitarbeit von den Studierenden erfolgt.

⁵Seminar:

In einem Seminar werden fachspezifische oder fachübergreifende Aufgaben von den Studierenden selbstständig bearbeitet und in mündlichen Vorträgen mit anschließender Diskussion dargestellt.

⁶Praktikum:

Ein Praktikum besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, i.d.R. Gruppenarbeiten. ⁷Die erzielten Ergebnisse werden in einem Protokoll zusammengefasst und/oder in einem Abschlusskolloquium vertiefend besprochen.

⁸Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. ⁹Näheres hierzu regelt der Modulkatalog. ¹⁰Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig. ¹¹Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind dem aktuellen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Leistungspunkte (LP) / European Credit Transfer System (ECTS-Punkte)

¹Die Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System werden nur nach erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vergeben. ²Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt i.d.R. 30 Leistungspunkte. ³Der Zeitaufwand für die Module ist aufgeschlüsselt nach Kontaktzeiten und Selbststudium.

§ 9 Prüfungen

¹Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. ²Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. ³Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in dem jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführt. ⁴Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. ⁵Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ⁶Dabei werden die jeweiligen Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

§ 10 Aufbau des Studiums

¹Das Studium besteht aus verschiedenen Modulen, deren Inhalte durch den aktuellen Modulkatalog geregelt werden. ²Die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche umfassen die im Modulkatalog aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ³Aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu erwerben. ⁴Gemäß der Prüfungsordnung müssen auch die erforderlichen Studienleistungen erbracht werden. ⁵Das Studium wird i.d.R. mit der Masterarbeit abgeschlossen. ⁶Für den Masterabschluss sind die bestandenen Modulprüfungen sowie eine Masterarbeit mit einem anschließenden Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer notwendig.

§ 11 Regelungen für das Absolvieren der Laborpraktika

(1) ¹Laborpraktika dauern mindestens sechs Wochen. ²Das jeweils anzufertigende Laborprotokoll muss spätestens sechs Wochen nach Beendigung bei der/dem jeweiligen Betreuer/in in seiner endgültigen Form zur Begutachtung eingereicht werden. ³Ein weiteres Exemplar wird im Koordinationsbüro als PDF-Datei abgegeben. ⁴Das anzufertigende Protokoll wird nicht benotet, muss jedoch als Prüfungsleistung bestanden werden.

(2) Von den beiden zu absolvierenden Laborpraktika sollte mindestens eines in einem der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen (aus dem Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtmodule) durchgeführt werden.

(3) ¹Laborpraktika, die außerhalb der MHH (Industrie, Ausland etc.) betreut werden, müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ²Die/Der externe Betreuer/in sollte über eine ausgewiesene naturwissenschaftliche Expertise verfügen. ³Die Studierenden haben sich vor Beginn des externen Laborpraktikums eine/n interne/n Betreuer/in (ein Mitglied des Lehrkörpers der MHH) zu suchen, die/der nach Abschluss das Protokoll begutachtet.

(4) ¹Das Protokoll ist i.d.R. nach dem bekannten Schema aufgebaut - Einleitung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion und Literatur/Quellenverzeichnis. ²Das Protokoll sollte einen Umfang von ca. 3.000 Wörtern (ca. 10 Seiten ohne Abbildungen) besitzen (Legenden und Literaturzitate zählen nicht mit).

§ 12 Regelungen für das Absolvieren der Masterarbeit im Studiengang Biomedizin

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema aus einer biowissenschaftlichen Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für das bestandene Modul „Masterarbeit mit Scientific Writing und Kolloquium“ werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Masterarbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt und ist innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung abzuliefern.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, die beide durch eine biowissenschaftliche Forschung ausgewiesen sind.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird an einem Institut der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt werden, wenn sie durch eine/n Prüfer/in des Studiengangs betreut wird.
- (5) ¹Externe Masterarbeiten müssen zuvor bei der Studiengangskoordination beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ²Externe Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten müssen vor Beginn der Labortätigkeit eine Erklärung abgeben, dass die erhobenen Daten in der Masterarbeit von den Mitgliedern der Studienkommission bzw. des Prüfungsausschusses eingesehen werden dürfen. ³Die externe Betreuerin/Der externe Betreuer soll in einer Stellungnahme die eigenständige Arbeit der/des Studierenden (und eventuelle fremde Hilfsleistungen) erläutern und ein kurzes Gutachten ohne Notengebung verfassen (*Votum informativum*). ⁴Nach drei Monaten ist ein kurzer schriftlicher Zwischenbericht des Studierenden an die internen Prüfer/innen einzureichen sowie ein Treffen der/des Studierenden mit den internen Betreuer/innen durchzuführen. ⁵Die/Der externe Betreuer/in sollte anwesend sein. ⁶Ausnahmen hiervon sind von der Prüfungskommission zu genehmigen. ⁷Das Protokoll des Treffens wird zusammen mit dem Zwischenbericht bei der Studiengangskoordination eingereicht.
- (6) Die Durchschnittsnote des Moduls „Masterarbeit mit Scientific Writing und Kolloquium“ setzt sich zusammen aus zwei Einzelnoten, wobei die schriftliche Masterarbeit zu 80 % und das Kolloquium zu 20 % in die Durchschnittsnote eingehen.
- (7) Näheres regelt § 8 der Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 13 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende des Masterstudienganges Biomedizin können sich entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, beurlauben lassen. ²Darüber hinaus ist eine Beurlaubung auch nach Erreichen von 90 Leistungspunkten auf schriftlichen Antrag möglich. ³Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.
- (3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen an der Medizinischen Hochschule Hannover nicht möglich.
- (4) Im Falle der Beurlaubung nach Erreichen von 90 Leistungspunkten ist der schriftliche Antrag unmittelbar nach der Benotung der im dritten Fachsemester zu absolvierenden Module zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

- ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Master Biomedizin an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind. ³Auf schriftlichen Antrag gilt diese Ordnung auch für

Studierende, die das Studium im Master Biomedizin vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.